



Brüssel, den 23. Mai 2025
(OR. pt)

9212/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0058(COD)

CODEC 646
ENV 377

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug
auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Portugals

Die Ergebnisse der Zählung 2019-2021 in Portugal deuten darauf hin, dass sich das von Wölfen
besiedelte Gebiet, d. h. die Region Trás-os-Montes und das Gebiet rundum das Tal südlich des
Flusses Douro, in den letzten beiden Jahrzehnten verkleinert hat.

Auf nationaler Ebene ist die Zahl der ermittelten Rudel geringfügig zurückgegangen, was auf sehr
unterschiedliche Tendenzen in den vier bestehenden Populationsschwerpunkten hinweist.

Einer der wichtigsten Faktoren, durch den die Erhaltung des Wolfs in Portugal gefährdet wird, ist
die unmittelbare Tötung durch den Menschen, der in vielen Gebieten nach wie vor die
Verantwortung dafür trägt, dass die Art und/oder Rudel verschwinden.

Trotz der bestehenden Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere ein verbessertes System für den Ersatz von Schäden, die Wölfe zugeschrieben werden, und die Förderung eines besseren Schutzes des Viehbestands durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für Viehzüchter, um je nach Kontext die angemessensten Maßnahmen durchzuführen, bleibt der Erhaltungszustand der Art ungünstig.

Portugal erhab keine Einwände gegen den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens von Bern in Solidarität mit den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die sich in Bezug auf den Erhaltungszustand des Wolfs in einer anderen Situation als Portugal befinden, um sicherzustellen, dass sie diesen Zustand im Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse überprüfen können.

Zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags für einen Beschluss (vom 24. September) legte Portugal eine Erklärung zu seiner Stimmabgabe vor, in der klargestellt wird, dass es die derzeitige Politik zur Erhaltung des Wolfs in seinem Hoheitsgebiet beibehalten wird, um sicherzustellen, dass diese Art einen günstigen Erhaltungszustand erreicht, und im Einklang mit seinem Bekenntnis zum in der Habitat-Richtlinie festgelegten Erhaltungsziel.

Portugal bekräftigt die Bedingungen der Erklärung vom 24. September 2024 und erklärt, dass es trotz der Änderungen der Anhänge des Berner Übereinkommens und des vorliegenden Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG beabsichtigt, den derzeitigen strengen Schutzstatus des Iberischen Wolfs auf seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit der in Artikel 193 AEUV vorgesehenen Möglichkeit aufrechtzuerhalten, wonach die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit den Verträgen vereinbar sind und der Kommission notifiziert werden.

Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Erwägungsgrund 6 des vorliegenden Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG wird Portugal der Europäischen Kommission innerhalb der Frist für die Umsetzung der Richtlinie seine Entscheidung mitteilen, den derzeitigen strengen Schutzstatus des Iberischen Wolfs in seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit der oben genannten Möglichkeit aufrechtzuerhalten.